

Pressemitteilung TIBOS e.V.

Widerspruch eingelegt: Erste Tierschutz-Verbandsklage im Saarland wird kommen

Tierschützer entsetzt: Erneutes Behördenversagen im Saarland? Zum Vollzugsdefizit im Tierschutzrecht

Wir werden die **erste tierschutzrechtliche Verbandsklage im Saarland** führen. Der Gesetzgeber hat im Rahmen der Umsetzung der **EU-Richtlinie 2010/63** das Instrument dieser Klage durch das Tierschutzverbandsklagegesetz 2013 ins Leben gerufen. Ziel ist es, dem Tierschutz vor Gericht eine Lobby und den betroffenen Tieren eine rechtlich relevante Stimme zu verleihen.

Der Tierschutz ist gemäß Art. 20a GG sogar als Staatsziel unserer Verfassung festgeschrieben. "Tiere brauchen starke Fürsprecher" - dies war die grundlegende Überlegung, die eine Verstärkung der Mitwirkungsmöglichkeiten durch dieses wichtige Gesetz verwirklichen sollte. Das Gesetz stärkt die Beteiligungs- und Anhörungsrechte der anerkannten Tierschutzvereine. Diese erhalten die Möglichkeit, bereits im Vorfeld im Wege umfassender Beteiligung an Entscheidungen und Genehmigungen beteiligt zu werden, **was in der vorliegenden Sache offenkundig zu keiner Zeit geschah. Experten beklagen durchgehend das "Vollzugsdefizit" im Tierschutzrecht. Nunmehr liefert das Saarland ein Lehrstück der Mißachtung tierschutzrechtlicher und allgemeinrechtlicher Vorschriften in einem eklatanten Fall.**

Die "TIBOS" ist insofern als eine von nur vier im Saarland Organisationen klageberechtigt.

Schon jetzt ist es daher und aufgrund des Sachverhalts absehbar, dass es sich um ein **Pilotverfahren von rechtshistorischer Tragweite** handelt, wenn dieses Gesetz nun erstmals in diesem Bundesland zur Anwendung gelangt und der Rechtsstreit auch auf Bundesebene Beachtung finden wird, nachdem es bisher nur eine ganz geringe Zahl an Verbandsklagen in Deutschland gab.

Der Sachverhalt klingt wie eine unglaubliche, behördliche Farce: Der vermeintliche "Schwanenschützer" Lorig wurde in RLP von den Behörden und Gerichten jahrelang mit klaren und eindrucksvollen Resultaten verfolgt. Im November 2014 hat das **Oberverwaltungsgericht Koblenz** durch vom **Bundesverwaltungsgericht bestätigtes, somit rechtskräftiges Urteil** die Rechtswidrigkeit der Vorgängerstation der heutigen "Schwanenstation Perl" festgestellt und in den Urteilsgründen haarsträubende Zustände zum Nachteil des Tierwohls ausgeführt: Viel zu viele Tiere im Sinne einer massiven Überbelegung vegetierten dort unter entsetzlichen, erbärmlichen Umständen, die man im Urteil und im Internet nachlesen kann. Es bildeten sich wegen der nicht artgerechten Haltung auf den Betonfußböden pp. Ballenabszesse usw. an den Füßen der Tiere. Das Urteil ist ein Dokument des Grauens. Es kann auf den amtlichen Seiten hier nachgelesen werden (*OVG Koblenz vom 06.11.2014 (AZ: 10469/ 14. OVG)*) <http://www.landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/7qe/page/bsrlpprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&doc.id=MWRE140003307&doc.part=L> Etliche dieser Umstände (man mag das Urteil nachlesen) legen eine rechtswidrige, massenhafte Besitzergreifung ähnlich dem Phänomen des „Animal Hoarding“ nahe.

Trotz dieser Sachlage und der sich daraus ergebenden **Unzuverlässigkeit im Rechtssinne** (vgl. § 11 TierSchG) betrieb Lorig die Schwanenstation weiter und bemüht sich offenbar, durch Strohmann- und Umgehungsstrukturen seinen Einfluss zu behaupten. Die

Genehmigung lief endgültig zum 31.12.2017 aus. Das Umweltministerium, handelnd durch das Landesamt für Verbraucherschutz, weigerte sich zunächst, sie zu verlängern und gewährte interimistisch drei Monate. **In einem monatelangen Prüfungsverfahren seit September 2017 hat die Behörde selbst die "Unzuverlässigkeit" des Lorig in ganz eindeutigen Worten festgestellt und darauf die Ankündigung der Auflösung der Station gestützt, falls nicht eine gänzlich neutrale Organisation sich finden würde. Alle Gefragten wie NABU usw. winkten jedoch ab.**

Im Zuge des Anhörungsverfahrens wurde lange um die Akte gerungen. Erst nach einigem hin und her wurde unserem Rechtsanwalt Dr. Heuchemer eine "Akte" übersendet. Diese erwies sich jedoch in maßgeblichen Teilen als unvollständig. Bis heute ist uns keine vollständige Akte zugewendet worden. Auf konkreten Vorhalt der Unvollständigkeit und intensive Nachfrage hin wurden uns weitere (immer noch unvollständige) Aktenteile zugewendet. Diese hatten es in sich. Es tauchte der Vermerk im Nachgang einer Besprechung auf, der bemerkenswert war.

Zu 2) ist darauf verwiesen, dass die Betreiberin keine neutrale neue verantwortliche Person benennen könne. Ganz zentral ist der zu 3) ausgeführte Satz, wonach der Betreiberin dargelegt wurde, dass ein Verfahrensabschluss der zahlreichen Verfahren und Strafverfahren gegen Lorig "nicht zwingend gegeben sein muss, um die Unzuverlässigkeit zu begründen." Darin war insbesondere ausgeführt, *"das(s) der Behörde umfangreich vorliegende Material(ien) genügt, die Zuverlässigkeit von Herrn Lorig in Frage zu stellen."* Sodann wird zu 4) eine denkbare komplette Übergabe der Station in eine Institution, die seitens der Behörde anerkannt sowie finanziell und fachlich in der Lage ist, diese Station weiterzuführen, als einzige Alternative dargestellt. Zu 5) heißt es, es stehe "konsequenterweise die Auflösung der Station zeitnah an". Diese nach Sicht aller beteiligten Tierschützer absolut alternativlose Variante wird weiter in Details auch bezüglich der Durchführung ausgeführt. Dort heißt es sogar, *"dass die Auflösung der Station behördlich angeordnet wird. Als angemessene Fristsetzung wird seitens der Behörde der 31.03.2018 erachtet. Bis zu diesem Zeitpunkt hat Frau S.-G die Tiere auszuwildern (behördlich nachprüfbare Dokumentation)."* In einem Schreiben der Behörde aus 2017 heißt es:

"Nach rechtlicher Bewertung und Einschätzung des Sachverhaltes hinsichtlich der anlassbezogenen Zuverlässigkeitszweifel an der für die Schwanenstation verantwortlichen Person Herrn Lothar Lorig durch die Fachaufsicht und oberste Tierschutzbehörde für Tierschutz (MUV) verdichten sich die Verdachtsmomente hinsichtlich rechtswidriger Besitzergreifung an einzelnen Schwänen, womit eine weitere Tätigkeit des Herrn Lorig als verantwortliche Person für die Station unter den derzeitigen Umständen nicht mehr vertretbar erscheint. Daher ist es, bis zur Auflösung der erhobenen Vorwürfe gegen Herrn Lorig und für den Fall, dass dem Einspruch von Herrn Lorig gegen den Strafbefehl nicht abgeholfen wird, notwendig, dass alternativ eine andere Person (von Ihnen wurde Herr L. benannt) die Station als verantwortliche Person verantwortlich betreut und entsprechend etabliert wird.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass hinsichtlich der neuen verantwortlichen Person keine ähnlichen Verdachtsmomente, wie im Falle von Herrn Lorig, im Raum stehen dürfen."

In einem Gesprächsvermerk heißt es fernerhin: "Frau S.-G wurde dargelegt, dass gemäß AVV zur Durchführung des Tierschutzgesetzes iVm. mit dem Kommentar Tierschutzgesetz (Hirt, Maisack, Moritz) eine Verurteilung nicht zwingend gegeben sein muss, um die Unzuverlässigkeit zu begründen. Das der Behörde umfangreich vorliegende Material genügt, die Zuverlässigkeit von Herrn Lorig in Frage zu stellen." Es folgen weitere Nachweise zu diesem Gesetzeskommentar, 3. Auflage, S. 383, Rn 23, die darauf hinzielen, dass Lorig wegen seines Gesamteindrucks ein Verhalten aufweise,

das "keine Gewähr dafür bietet, dass Rechtsvorschriften eingehalten werden." Dann folgt der Vermerk, dass innerhalb der Behörde bereits "mündlich besprochen" wurde, "dass die Auflösung der Station behördlich angeordnet wird." Also schied Lorig aus dezidierten, zwingenden und eingehend darlegten Gründen aus, die auch engstens - schriftlich - am Gesetz und an der Kommentarliteratur festgemacht wurden. Die Auflösung war intern bereits beschlossen - falls sich keine neutrale Drittlösung ergeben würde, die "Gewähr dafür bietet, dass Rechtsvorschriften eingehalten werden."

Danach wurde ergebnislos nach neutralen Dritten gesucht. Und wer soll nunmehr als "fachlicher Leiter" eingesetzt werden? Die Ehefrau des Lorig! Lorig auszuschließen und seinen Zugriff auf Schwäne zu unterbinden, war das Ziel monatelanger eingehender Prüfungen. In der Akte hieß es dann, dass die "oberste Tierschutzbehörde" ein "Betretungs- / Zutrittsverbot" (das aber offenbar geprüft wurde) für "nicht vertretbar" halte. Damit wird einem als Wilderer Verfolgten der Zugriff auf die Schwäne (wieder) ermöglicht. Die Absurdität dieser Situation liegt auf der Hand.

Ist es nicht so, dass man sich nur an den Kopf fassen kann? Ein wegen Wilderei Verfolgter, ein mehrfach durch zahlreiche behördliche und gerichtliche Entscheidungen Geahndeter hält seit ca. zwei Jahrzehnten die Behörden und die Öffentlichkeit zum Narren. Die Behörde verschriftlicht diese Bedenken und führt mit Rechtsprechungs- und Literaturhinweisen an, wie unerträglich es wäre, Lorig als "fachlichen Leiter" weiterhin einzusetzen. Sie kündigt fristsetzend die Auflösung an. Sie bemüht sich als - nach Aktenlage - einzige Möglichkeit, den Fortbestand der Station zu ermöglichen, um eine Übernahme durch Dritte. "NABU" und weitere Verbände wollen nicht. Und dann? Setzt die Behörde die Ehefrau des mehrfach geahndeten Rechtsbrechers und vom OVG Koblenz rechtskräftig als "Störer" im "polizeirechtlichen Sinne" Geahndeten ein!

Vor DIESEM Hintergrund die Frau des Geahndeten, zur Akte als unzuverlässig Gewürdigten einzusetzen - wer würde hier wohl nicht eine Umgehungs konstruktion wittern? Zumal ein Betretungsverbot gegen Lorig offenbar "geprüft", dann aber aus rechtlichen Gründen verworfen wurde?

Tierschützer sind entsetzt. Auf Nachfrage hin bleiben die damit befassten Gremien, die sich aus langer eigener Kenntnis ihre Auffassung gebildet haben, bei ihrer Meinung. "Der Tierschutzbeirat Rheinland-Pfalz bleibt bei seinem Beschluss vom August 2017. Eine Verlängerung der Genehmigung nach § 11 TierSchG scheidet aufgrund der gerichtlich bzw. staatsanwaltlich festgestellten Rechtsbrüche komplett aus", so Dr. Christiane Baumgartl-Simons, Vorsitzende des Tierschutzbeirats Rheinland-Pfalz.

Wir halten die Entscheidung vom 22.5.2018 ebenfalls für **flagrant rechtswidrig**.

Dagegen wollen wir vorgehen und die Instrumentarien der VwGO und des Verbandsklagegesetzes effektiv nutzen.

Die Verfahren betreffend Herrn Lorig und den Schutz der Schwäne haben sich insofern bereits jetzt zu einem Lehrstück der Bedeutung des Tierschutzrechts in Deutschland entwickelt, zu einer erheblichen Wahrnehmung in der Öffentlichkeit durch die **Berichte der "Rhein-Zeitung"** sowie die **Resolution des Tierschutzbeirats** des Landes Rheinland-Pfalz als beratendes Gremium der Landesregierung geführt und sie haben insbesondere zahlreiche grundlegende Entscheidungen von **Gerichten, Staatsanwaltschaften und Verwaltungsbehörden** erbracht, welche für die Zukunft des Tierschutzes in Deutschland

wegweisend sind und erstmals die erforderlichen **grundsätzlichen Klärungen im Schwanenschutz** herbeigezwungen haben. Auch die Öffentlichkeit schwenkte vollends ein - so wie Tierschutzverbände, die mit dem Täter auch bereits Bekanntschaft gemacht hatten usw. Wir gehen davon aus, dass die Verfahren **Grundsatzbedeutung auf alle Zeiten im deutschen Tierschutzrecht** besitzen werden, um die vorgenannten Ziele im Interesse des Tierwohls umzusetzen.

Großes Gewicht vor einer breiten Öffentlichkeit hat es insofern auch, dass die Gemeinde Perl als Glied der öffentlichen Verwaltung unser nach alledem mehr als berechtigtes Vorgehen gegen Herrn Lorig und die Betreiberin der Station mit Nachdruck und offiziell unterstützt bei den nunmehr vollumfänglich erfolgreichen Bemühen, ihn auch im Gebiet der Gemeinde Perl und der dortigen Schwanenstation mit rechtlichen Mitteln von den Tieren fern zu halten - und dass der **Tierschutzbeirat des Landes Rheinland-Pfalz**, der in Tierschutzfragen in Rheinland-Pfalz regelmäßig berät, einen Beschluss, der in vollem Umfang auf unserer Linie liegt. Dieser wurde im Rahmen einer Pressemitteilung sowie auf der amtlichen Homepage des Tierschutzbeirats veröffentlicht.
<http://www.tierschutzbeirat.de/dokumente/beschluesse/schwanenstation/index.php>.

Es ergibt sich zunehmend der Eindruck, dass Entscheidungen, die gefällt werden, ohne Rücksicht auf die Rechtmäßigkeit "durchgedrückt" werden. Dies geschieht hier offenkundig "sehenden Auges", nachdem die Behörde selbst im Januar 2018 die dagegen gerichteten Bedenken verschriftlicht und sich dezidiert auf ein "Ende" festgelegt hatte - nach monatelanger sorgfältiger Prüfung. Der Ratschluss, der zu der "180-Grad-Wende" geführt hat, ist nicht nachvollziehbar. Wir werden entschlossen gegen diese Machenschaften vorgehen in der festen Überzeugung, dass es sich um ein rechtlich und ethisch wichtiges Handeln im elementaren Interesse des Tierwohls handelt. "Die gerichtliche Überprüfbarkeit staatlicher Entscheidungen ist eine der drei Säulen der Gewaltenteilung" - dieses Postulat war eine zentrale Überlegung bei der Schaffung des Instruments der Verbandsklage, die nunmehr im Saarland mit Leben gefüllt wird. Die Geltendmachung der entsprechenden Rechte im Vorverfahren wurde der Behörde bereits mitgeteilt. Besonders stößt es insofern auch auf, dass die Behörde sich in dem erkennbar auf das TierSchG gestützten Bescheid auf ein weiteres, völlig anderes Gesetz bezieht, um die nach dem Gesetzeswortlaut eindeutig bestehende aufschiebende Wirkung von Rechtsmitteln zu unterlaufen. Auch darin liegt ein massiver, offensichtlicher Rechtsbruch. **Die Genehmigung wird angefochten.**

ZUSAMMENFASSUNG: Wir werden für TIBOS die Verfügung des LAV anfechten. Das Ziel unserer Mandatschaft ist es, für verlässlichen Tierschutz einzustehen. Wir bekämpfen amtliche Willkür, die es hier ermöglicht, entgegen einer im Januar schriftlich eingenommenen Position nunmehr doch untragbare Personen in verantwortungsvolle Positionen zu installieren. Die dem Tierschutz dienende Gesetzeslage des TierSchG darf nicht missbraucht werden, um Ungeeigneten den langjährigen Umgang mit Tieren zu ermöglichen.

Gerne steht unsere Kanzlei für weitere Fragen zur Verfügung.

Dr. Michael Heuchemer
Rechtsanwalt
D.L.S. (University of Oxford)
In der Hohl 9
D-56170 Bendorf
Tel. +49(0)2622-905439
Fax. +49(0)2622-4190
<http://www.michael-heuchemer.de>